

4. Änderungssatzung
der Verbandssatzung vom 20.12.2016 des
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Aufgrund von Art. 18 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVB1 S. 555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVB1 S. 286), erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausweisung von neuen Baugebieten ist von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband möglichst frühzeitig anzuzeigen. Dem Zweckverband ist rechtzeitig vor einem Satzungsbeschluss Gelegenheit zu geben, zu den technischen Fragen und finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Bei neuen Baugebieten, deren leitungsmäßige Erschließung nach Einschätzung des Zweckverbandes mit erheblichen Veränderungen/Erweiterungen des Ortsnetzes verbunden ist, wird der Zweckverband die leitungsmäßige Erschließung nur dann vornehmen, wenn der Vorhabenträger sich im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages verpflichtet, die Verlegung der Wasserversorgungsleitungen vorzunehmen oder die Kosten für die Verlegung der Wasserversorgungsleitungen zu übernehmen. Gleiches gilt, wenn die im neuen Baugebiet gelegenen Grundstücke ganz oder teilweise im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde stehen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 20.05.2025

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West



Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender